

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/43042]

30 JUILLET 2018. — Loi modifiant la loi du 29 avril 1999 relative à l'organisation du marché de l'électricité en vue de modifier le cadre légal pour la réserve stratégique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 30 juillet 2018 modifiant la loi du 29 avril 1999 relative à l'organisation du marché de l'électricité en vue de modifier le cadre légal pour la réserve stratégique (*Moniteur belge* du 31 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/43042]

30 JULI 2018. — Wet tot wijziging van de wet van 29 april 1999 betreffende de organisatie van de elektriciteitsmarkt met het oog op het aanpassen van het wettelijk kader voor de strategische reserve. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 30 juli 2018 tot wijziging van de wet van 29 april 1999 betreffende de organisatie van de elektriciteitsmarkt met het oog op het aanpassen van het wettelijk kader voor de strategische reserve (*Belgisch Staatsblad* van 31 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/43042]

30. JULI 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes zwecks Änderung des Rechtsrahmens für die strategische Reserve — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes zwecks Änderung des Rechtsrahmens für die strategische Reserve.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

30. JULI 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes zwecks Änderung des Rechtsrahmens für die strategische Reserve

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes

Art. 2 - Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 48 wird wie folgt ersetzt:

"48. "struktureller Verringerung der installierten Leistung": eine Verringerung infolge einer vom Betreiber beschlossenen Änderung der Anlagen, mit Ausnahme von Änderungen des Betriebsmodus mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten,"

2. Der Artikel wird durch Nummern 68 bis 70 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"68. "Notstromaggregat, das im Inselbetrieb arbeiten kann": Elektrizitätserzeugungsanlage an einem Verbrauchsstandort, deren Nennleistung die Verbrauchsleistung des betreffenden Verbrauchsstandortes nicht wesentlich übersteigt und die ausschließlich installiert ist, um die Elektrizitätsversorgung dieses Standortes oder eines Teils davon bei einem Ausfall der Stromversorgung aus dem Netz, an das er angeschlossen ist, zu gewährleisten,

69. "strategische Reserve": ein Mechanismus, aufgrund dessen ein Volumen an Erzeugungskapazitäten und/oder an Nachfragesteuerung gemäß Kapitel 2bis dem Netzbetreiber im Hinblick auf die Wahrung der Sicherheit der Versorgung in Belgien bereitgestellt wird,

70. "Schwarzstartdienst": der in der technischen Regelung bestimmte Schwarzstartdienst, der den Neustart des Systems nach dessen Zusammenbruch ermöglicht."

Art. 3 - Artikel 4bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Januar 2012 und ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort "unplanmäßige" aufgehoben und werden zwischen dem Wort "Elektrizitätserzeugungsanlage" und dem Wort "spätestens" die Wörter "oder die endgültige oder vorübergehende strukturelle Verringerung der installierten Leistung um 5 MW oder mehr" eingefügt.

2. In demselben Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "dem Minister," und den Wörtern "der Kommission" die Wörter "der Generaldirektion Energie," eingefügt.

3. In demselben Absatz 1 werden die Wörter "der vorübergehenden oder endgültigen Abschaltung" durch die Wörter "der Abschaltung oder der strukturellen Verringerung der installierten Leistung" ersetzt.

4. In § 1 Absatz 2 werden zwischen dem Wort "Abschaltung" und dem Wort "kann" die Wörter "oder eine vorübergehende strukturelle Verringerung der installierten Leistung um 5 MW oder mehr" eingefügt.

5. Paragraph 1 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Eine endgültige Abschaltung oder eine endgültige strukturelle Verringerung der installierten Leistung um 5 MW oder mehr kann erst nach dem 31. Oktober des Jahres nach der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung stattfinden. Die endgültige Abschaltung führt von Rechts wegen dazu, dass die betreffende Elektrizitätserzeugungsanlage vom Markt genommen wird, was ab diesem Datum die Unmöglichkeit mit sich bringt, Elektrizität zu erzeugen, unbeschadet der Bereitstellung der strategischen Reserve gemäß Kapitel 2*bis* und unbeschadet der Bereitstellung - wenn nötig - des Schwarzstartdienstes als letztes Mittel.“

6. In § 1 wird zwischen den Absätzen 3 und 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Fristen für die in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Abschaltung oder strukturelle Verringerung gelten nicht, wenn die Abschaltung oder strukturelle Verringerung aus Sicherheitsgründen, zur Erfüllung von Umweltnormen oder zur Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen in Bezug auf Kraft-Wärme-Kopplung Dritten gegenüber, für die die Fristen gegebenenfalls kürzer sein können, auferlegt wird.“

7. In § 1 Absatz 4, der Absatz 5 geworden ist, werden zwischen den Wörtern „Die Notifizierung der Abschaltung“ und dem Wort „ist“ die Wörter „oder der strukturellen Verringerung der installierten Leistung um 5 MW oder mehr“ eingefügt und werden die Wörter „an das Übertragungsnetz angeschlossenen Elektrizitätserzeugungsanlagen“ durch die Wörter „Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von 5 MW oder mehr“ ersetzt.

8. Ein § 1*bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„§ 1*bis* - Der Betreiber einer Erzeugungsanlage kann nicht auf eine angekündigte oder tatsächliche endgültige Abschaltung oder eine angekündigte oder tatsächliche endgültige strukturelle Verringerung der installierten Leistung um 5 MW oder mehr verzichten.“

Der Verzicht auf eine angekündigte oder tatsächliche vorübergehende Abschaltung oder eine angekündigte oder tatsächliche vorübergehende strukturelle Verringerung der installierten Leistung um 5 MW oder mehr wird dem Minister, der Generaldirektion Energie, der Kommission und dem Netzbetreiber vom Betreiber der Erzeugungsanlage notifiziert. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der in Artikel 7*septies* erwähnten Funktionsregeln der strategischen Reserve kann diese Notifizierung jederzeit vorgenommen werden; sie bewirkt die Hinfalligkeit der in § 1 erwähnten Notifizierung.

Erfolgt die in Absatz 2 erwähnte Notifizierung im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 1. Juli einschließlich, wird sie zehn Werktage nach der Notifizierung wirksam, es sei denn, die betreffende Erzeugungsanlage ist zum Zeitpunkt der Notifizierung Teil der strategischen Reserve; in diesem Fall wird die Notifizierung am 1. November nach der Winterzeit wirksam, für die die Beteiligung an der strategischen Reserve vertraglich vereinbart worden ist.

Erfolgt die in Absatz 2 erwähnte Notifizierung im Zeitraum zwischen dem 2. Juli und dem 31. Oktober einschließlich, wird sie am 1. April nach dem vorerwähnten Zeitraum wirksam, es sei denn, die betreffende Erzeugungsanlage ist in der folgenden Winterzeit Teil der strategischen Reserve; in diesem Fall wird die Notifizierung am 1. November nach der Winterzeit wirksam, für die die Beteiligung an der strategischen Reserve vertraglich vereinbart worden ist.“

9. In § 2 werden die Wörter „in § 1“ durch die Wörter „in den Paragraphen 1 und 1*bis*“ ersetzt.

10. In § 2 werden zwischen dem Wort „Notifizierung“ und dem Wort „festlegen“ die Wörter „und Bedingungen für die Rückkehr auf den Markt bei einer vorübergehenden Abschaltung oder einer vorübergehenden strukturellen Verringerung der Kapazität der Erzeugungsanlage“ eingefügt.

11. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Generaldirektion Energie veröffentlicht auf der Website des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie eine Tabelle mit den in Anwendung der Paragraphen 1 und 1*bis* erhaltenen Notifizierungen samt den Gesamtvolumen der betreffenden Kapazitäten.“

12. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

„§ 3 - Unbeschadet der Maßnahmen aus Umwelt- oder Sicherheitsgründen und der vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf Kraft-Wärme-Kopplung Dritten gegenüber darf in der Winterzeit keine vorübergehende oder endgültige Abschaltung oder strukturelle Verringerung der installierten Leistung um 5 MW oder mehr stattfinden.“

Art. 4 - Artikel 7*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Vorher stellt die Generaldirektion Energie dem Netzbetreiber alle ihr zur Verfügung stehenden für diese Analyse nützlichen Informationen zur Verfügung.“

2. Derselbe Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Im Hinblick auf die Durchführung der in Absatz 1 erwähnten Analyse konsultiert der Netzbetreiber die Netzbenutzer und die Kommission über jede Entwicklung der Grundhypothesen und der Methodik, die für seine Analyse verwendet werden.“

3. Paragraph 3 wird aufgehoben.

4. Ein § 4*bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„§ 4*bis* - Spätestens am 30. Juni jedes zweijährlichen Zeitraums führt der Netzbetreiber eine Analyse in Bezug auf die Bedürfnisse des belgischen Elektrizitätsnetzes in Bezug auf die Angemessenheit und Flexibilität des Landes für die nächsten zehn Jahre durch.“

Die Grundhypothesen und -szenarien und die Methodik, die für diese Analyse verwendet werden, werden vom Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Energie und dem Föderalen Planbüro und in Absprache mit der Kommission bestimmt.“

5. Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

„§ 5 - Die in den Paragraphen 1 und 4*bis* erwähnten Analysen werden dem Minister und der Generaldirektion Energie vom Netzbetreiber übermittelt und auf den Websites des Netzbetreibers und der Generaldirektion Energie veröffentlicht.“

Art. 5 - Artikel *7ter* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "eine solche Reserve" durch die Wörter "eine strategische Reserve für die folgende Winterzeit" ersetzt.

2. In demselben Absatz 2 wird der Satz "Gegebenenfalls kann die Generaldirektion Energie in ihrer Stellungnahme vorschlagen, dass für bis zu drei aufeinander folgende Winterzeiten eine Reserve gebildet wird." aufgehoben.

3. Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 6 - Artikel *7quater* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "der Minister" und den Wörtern "den Netzbetreiber" die Wörter "auf der Grundlage der Analyse des Netzbetreibers und der Stellungnahme der Generaldirektion Energie" eingefügt.

2. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "den Netzbetreiber" und den Wörtern "damit beauftragen" die Wörter "im Wege eines Ministeriellen Erlasses" eingefügt, werden die Wörter "bis drei Jahren" durch das Wort "Jahr" ersetzt und wird nach dem ersten Satz der Satz "Gemäß diesem Auftrag ist der Netzbetreiber gemäß Artikel *7sexies* § 3 Absatz 2 dafür verantwortlich, die Bildung der strategischen Reserve zu organisieren, unbeschadet der Befugnis des Ministers, durch einen im Ministerrat beratenen Ministeriellen Erlass gegebenenfalls notwendige Preise und Volumen aufzuerlegen." eingefügt.

3. Zwischen den Absätzen 1 und 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn sich nach der in Absatz 1 erwähnten Entscheidung Umstände in Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit so entwickeln, dass das Volumen der strategischen Reserve den in Artikel *7bis* § 2 erwähnten Kriterien nicht mehr entspricht, kann der Minister spätestens am 1. September jeden Jahres auf der Grundlage einer aktualisierten Analyse des Netzbetreibers und der Stellungnahme der Generaldirektion Energie im Wege eines im Ministerrat beratenen Ministeriellen Erlasses das gemäß Absatz 1 festgelegte notwendige Volumen der strategischen Reserve revidieren. Der Minister setzt die Kommission von dieser Entscheidung in Kenntnis. Die Entscheidung, die aktualisierte Analyse des Netzbetreibers und die Stellungnahme der Generaldirektion Energie werden auf der Website der Generaldirektion Energie veröffentlicht."

4. In Absatz 2, der Absatz 3 geworden ist, werden zwischen den Wörtern "der ihm angebotenen MW" und dem Wort "festgelegt" die Wörter "oder der Unteilbarkeit der ihm angebotenen MW" eingefügt.

5. In demselben Absatz wird der letzte Satz aufgehoben.

Art. 7 - Artikel *7quinquies* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter "kann sich an der strategischen Reserve beteiligen" durch die Wörter "kann sich am Verfahren zur Bildung der strategischen Reserve beteiligen" ersetzt.

2. In demselben Paragraphen 2 wird zwischen den Nummern 1 und 2 eine Nr. *1bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"*1bis*. jeder Betreiber von Notstromaggregaten, die im Inselbetrieb arbeiten können,".

3. In demselben Paragraphen 2 wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

"2. jeder Betreiber einer Erzeugungsanlage, der eine Notifizierung der endgültigen Abschaltung gemäß Artikel *4bis* § 1 vorgenommen hat und zum Zeitpunkt des in Artikel *7quater* erwähnten Auftrags eine strategische Reserve gemäß vorliegendem Kapitel bereitstellt,".

4. In § 2 Nr. 3 werden zwischen den Wörtern "eine Notifizierung" und den Wörtern "auf der Grundlage von Artikel *4bis*" die Wörter "der Abschaltung" eingefügt.

5. In demselben Paragraphen 2 Nr. 3 werden zwischen den Wörtern "Artikel *4bis*" und dem Wort "vorgenommen" die Wörter "§ 1" eingefügt.

6. In demselben Paragraphen 2 wird Nr. 3 durch die Wörter ", deren Abschaltung jedoch vor Beginn der im Verfahren erwähnten Winterzeit eintreten wird" ergänzt.

7. In § 2 Nr. 4 werden die Wörter "eine Notifizierung auf der Grundlage von Artikel *4bis*" durch die Wörter "eine Notifizierung der vorübergehenden Abschaltung auf der Grundlage von Artikel *4bis* § 1" ersetzt.

8. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "Die in § 2 Nr. 2 bis 4 erwähnten Betreiber sind verpflichtet," durch die Wörter "Die in § 2 Nr. 2 bis 4 erwähnten Betreiber, deren Erzeugungsanlage eine entwickelbare Nettoleistung von mindestens 25 MW hat, sind verpflichtet, im Hinblick auf die Bildung der strategischen Reserve" ersetzt.

9. Ein § *3bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ *3bis* - Die Volumen, die von den Teilnehmern am Verfahren zur Bildung der strategischen Reserve angeboten werden, müssen unter Berücksichtigung der technischen Merkmale der angebotenen Kapazität und gemäß den Modalitäten, die in dem in § 1 erwähnten Verfahren zur Bildung der strategischen Reserve festgelegt sind, teilbar sein."

10. In § 4 wird Absatz 2 aufgehoben.

11. In demselben Paragraphen 4 wird Absatz 3 aufgehoben.

12. In § 6 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

13. Ein neuer Paragraph 7 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 7 - Spätestens am Tag der Einleitung des Verfahrens zur Bildung der strategischen Reserve durch den Netzbetreiber veröffentlicht die Kommission auf ihrer Website die Kriterien, auf deren Grundlage die Kommission in Anwendung von Artikel *7sexies* § 2 Absatz 1 beurteilen wird, ob die vom Netzbetreiber als ordnungsgemäß befundenen Angebote offensichtlich unangemessen sind oder nicht."

Art. 8 - Artikel *7sexies* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. *7sexies* - § 1 - Spätestens zehn Werktage nach dem äußersten Datum, das für die Abgabe der Angebote festgelegt ist, übermittelt der Netzbetreiber der Kommission und dem Minister einen Bericht über alle erhaltenen und als ordnungsgemäß befundenen Angebote samt Rechtfertigungsbelegen und über Preise und Volumen, die ihm für die Bereitstellung der strategischen Reserven angeboten werden."

§ 2 - Spätestens dreißig Werktage nach Empfang des in § 1 erwähnten Berichts gibt die Kommission dem Minister und dem Netzbetreiber eine Stellungnahme ab, in der ausdrücklich und auf begründete Weise angegeben ist, ob der Preis der vom Netzbetreiber als ordnungsgemäß befundenen Angebote offensichtlich unangemessen ist oder nicht.

Zu diesem Zweck kann die Kommission die Bieter auffordern, alle Informationen in einer Frist von sieben Werktagen ab ihrem Antrag zu übermitteln.

Die Generaldirektion Energie kann gemäß Modalitäten, die in gegenseitigem Einvernehmen zu vereinbaren sind, den vorbereitenden Arbeiten der Kommission im Hinblick auf die Erstellung der in Absatz 1 erwähnten Stellungnahme als Beobachter beiwohnen. In diesem Rahmen dürfen die Kommission und die Generaldirektion Energie alle notwendigen Informationen austauschen, wobei sie die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewährleisten.

Wenn in der Stellungnahme der Kommission befunden wurde, dass der Preis bestimmter Angebote offensichtlich unangemessen ist, enthält diese Stellungnahme ebenfalls die von der Kommission empfohlenen Maßnahmen, insbesondere eine Schätzung des Preisniveaus, ab dem der Preis dieser Angebote als angemessen betrachtet werden könnte.

§ 3 - Nach dem in Artikel 7^{quater} Absatz 2 erwähnten Datum und auf der Grundlage der in § 2 erwähnten Stellungnahme nimmt der Netzbetreiber eine technisch-wirtschaftliche Auswahl der von der Kommission als nicht offensichtlich unangemessen befundenen Angebote vor und schließt er Verträge für die in dieser Auswahl einbezogenen Angebote in Höhe des festgelegten und gegebenenfalls gemäß Artikel 7^{quater} revidierten Volumens ab.

Angebote, deren Preis von der Kommission als offensichtlich unangemessen befunden wurde, werden vom Netzbetreiber abgelehnt. Wenn das Gesamtvolumen der als nicht offensichtlich unangemessen befundenen Angebote unzureichend ist, um das erforderliche Volumen zu erreichen, übermittelt der Netzbetreiber dem Minister, der Generaldirektion Energie und der Kommission spätestens am 15. September einen Bericht über das notwendige zusätzliche Volumen und veröffentlicht er dieses notwendige zusätzliche Volumen auf seiner Website.

§ 4 - Gegebenenfalls werden Bieter, deren Angebot gemäß § 2 von der Kommission als offensichtlich unangemessen befunden wurde, einzeln von der Generaldirektion Energie angehört, die unter Berücksichtigung des in § 1 erwähnten Berichts des Netzbetreibers und der von den Bietern gemachten Angaben und auf der Grundlage der Empfehlungen in der in § 2 erwähnten Stellungnahme der Kommission einen Vorschlag einer technisch-wirtschaftlichen Auswahl für Bieter, denen Preise und Volumen auferlegt werden müssten, macht und ihn dem Minister übermittelt. Dieser Vorschlag wird spätestens zehn Werktage nach Empfang des in § 3 erwähnten Berichts des Netzbetreibers übermittelt.

Der König legt ein spezifisches Verfahren fest, auf dessen Grundlage die Generaldirektion Energie den vorerwähnten Vorschlag ausarbeiten muss.

Auf der Grundlage des in § 3 erwähnten Berichts des Netzbetreibers und der in § 2 erwähnten Stellungnahme der Kommission kann der Minister unter Berücksichtigung des im vorhergehenden Absatz erwähnten Vorschlags der Generaldirektion Energie ungeachtet des Artikels V.2 des Wirtschaftsgesetzbuches im Hinblick auf die Versorgungssicherheit einem oder mehreren Bietern, deren Angebot als offensichtlich unangemessen befunden wurde, für einen Zeitraum von einem Jahr notwendige Preise und Volumen durch einen im Ministerrat beratenen Ministeriellen Erlass auferlegen. Preise und Volumen können für die verschiedenen Bieter unterschiedlich sein, damit ihren technisch-wirtschaftlichen Spezifitäten Rechnung getragen werden kann. Die auferlegten Volumen können von den Volumen verschieden sein, für die im Rahmen des in Artikel 7^{quinquies} erwähnten Verfahrens ein Angebot abgegeben worden ist, um die technisch-wirtschaftlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

Wenn der Minister Preise und Volumen auferlegt, finden die Modalitäten, die in Anwendung des in Artikel 7^{quinquies} § 6 erwähnten Verfahrens zur Bildung der gesetzlichen Reserve bestimmt sind und im Rahmen der Ausschreibung verwendet werden, von Rechts wegen Anwendung. Diese Modalitäten sind dem in Absatz 2 erwähnten Ministeriellen Erlass als Anlage beigelegt.

§ 5 - Elektrizitätserzeugungsanlagen, die Teil der strategischen Reserve sind, werden von Rechts wegen vom Markt genommen, was ein Verbot der Elektrizitätserzeugung mit sich bringt, unbeschadet der Bereitstellung der strategischen Reserve einschließlich der diesbezüglichen Tests gemäß vorliegendem Kapitel und unbeschadet der Bereitstellung - wenn nötig - des Schwarzstartdienstes als letztes Mittel."

Art. 9 - In Artikel 7^{septies} § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird der letzte Absatz aufgehoben.

Art. 10 - Artikel 7^{octies} Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Artikel 7^{quinquies}" werden durch die Wörter "Artikel 7^{sexies} § 3" ersetzt.
2. [Abänderung des niederländischen Textes]
3. [Abänderung des niederländischen Textes]

4. Die Wörter "aus der Aktivierung der vertraglich vereinbarten Kapazitäten unter Einhaltung der in Artikel 7^{septies} erwähnten Funktionsregeln" werden durch die Wörter "in Anwendung des vorliegenden Kapitels" ersetzt.

Art. 11 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 7^{decies} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 7^{decies} - Wenn eine andere als in Artikel 7^{bis} §§ 1 und 4^{bis} erwähnte zusätzliche Studie über die Angemessenheit des belgischen Elektrizitätsnetzes erforderlich ist, kann der Minister unbeschadet der Zuständigkeit der Generaldirektion Energie im Bereich der Versorgungssicherheit und derjenigen der Kommission im Bereich der Kontrolle der Kosten des Netzbetreibers den Netzbetreiber - gegebenenfalls unter Angabe des Umfangs und des Zwecks - auffordern, eine solche Studie durchzuführen. Nachdem der Minister die Studie empfangen hat, holt dieser die Stellungnahme der Generaldirektion Energie ein. Die zusätzliche Studie und die Stellungnahme der Generaldirektion Energie werden unter Berücksichtigung eventueller vertraulicher Angaben in angemessener Frist nach Empfang durch den Minister auf der Website des Netzbetreibers und des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie veröffentlicht."

KAPITEL 3 - Schlussbestimmung

Art. 12 - Betreiber einer Erzeugungsanlage, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gemäß Artikel 4^{bis} § 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes eine endgültige Abschaltung der Anlage notifiziert haben, verfügen über eine Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, um

diese endgültige Abschaltung zu bestätigen. Diese Bestätigung wird gemäß Artikel 4bis § 1bis des vorerwähnten Gesetzes vom 29. April 1999 notifiziert. In Ermangelung einer Notifizierung in dieser Frist gilt die Abschaltung als vorübergehend.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ile d'Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Energie, der Umwelt und der Nachhaltigen Entwicklung
M. C. MARGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung,
der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel
K. PEETERS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/43041]

28 NOVEMBRE 2018. — Loi modifiant la loi du 11 juin 2004 réprimant la fraude relative au kilométrage des véhicules. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 novembre 2018 modifiant la loi du 11 juin 2004 réprimant la fraude relative au kilométrage des véhicules (*Moniteur belge* du 6 décembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/43041]

28 NOVEMBER 2018. — Wet tot wijziging van de wet van 11 juni 2004 tot de beteugeling van bedrog met de kilometerstand van voertuigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 november 2018 tot wijziging van de wet van 11 juni 2004 tot de beteugeling van bedrog met de kilometerstand van voertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 6 december 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/43041]

28. NOVEMBER 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juni 2004 zur Unterdrückung von Betrugshandlungen mit dem Kilometerstand von Fahrzeugen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. November 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juni 2004 zur Unterdrückung von Betrugshandlungen mit dem Kilometerstand von Fahrzeugen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

28. NOVEMBER 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juni 2004 zur Unterdrückung von Betrugshandlungen mit dem Kilometerstand von Fahrzeugen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Die Überschrift des Gesetzes vom 11. Juni 2004 zur Unterdrückung von Betrugshandlungen mit dem Kilometerstand von Fahrzeugen wird wie folgt ersetzt:

„Gesetz über die Informationspflicht beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen“.

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes wird durch Nummern 4 bis 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

4. Rückrufaktion: Maßnahme, die ein auf dem belgischen Markt angesiedelter Hersteller oder Importeur von Neufahrzeugen ergreift, um Inhaber eines Fahrzeugs aufzufordern, ihr Fahrzeug zu einer Autowerkstatt des Vertriebsnetzes der Marke zu bringen, um zur Wahrung der Sicherheit, der Volksgesundheit, der Umwelt oder der Konformität des Fahrzeugs Anpassungen an der Hardware oder Software vornehmen zu lassen,

5. Konformität: Übereinstimmung mit den Vorschriften, die in Anlage 26 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör aufgezählt sind, und mit der Beschreibung und den Merkmalen, die in den vorvertraglichen Informationen und Vertragsinformationen aufgenommen sind,

6. Euronorm: Höchstschwelle für die Konzentration bestimmter verunreinigender Substanzen in den Emissionen von Motorfahrzeugen, die in aufeinanderfolgenden europäischen Richtlinien und Verordnungen festgelegt worden ist,

7. vernetztem Fahrzeug: Fahrzeug, dessen Daten aus der Ferne elektronisch an eine vom Fahrzeughersteller oder von seinem Beauftragten verwaltete Datenbank übermittelt werden,

8. Zentraler Fahrzeugdatenbank: die Zentrale Datenbank, die im Gesetz vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank erwähnt ist.“